



Kinder als Erben

Häufig kommen Kinder als Erben in Betracht: Das junge Ehepaar möchte die Kinder z. B. für den Fall eines plötzlichen Unfalltodes finanziell absichern, die Großeltern möchten im Interesse einer optimalen Ausschöpfung steuerlicher Freibeträge nicht nur ihre Kinder, sondern mit einzelnen Vermögenspositionen ihre Enkel testamentarisch bedenken.

Hierbei stellen sich regelmäßig folgende Fragen:

- Wie soll die Vermögensverwaltung für die Dauer der Minderjährigkeit geregelt werden?
- Kann eine sofortige Verfügbarkeit des Vermögens am 18. Geburtstag des Kindes vermieden werden?
- Kann verhindert werden, dass über die Kinder solche Personen Vermögensvorteile erlangen, denen man sie eigentlich nicht zuwenden möchte (z. B. Kindesmutter und geschiedene Ehefrau des Vaters)?

1. Vermögensverwaltung für die Dauer der Minderjährigkeit

Sind die Kinder minderjährig, so obliegt die Verwaltung des ererbten Vermögens dem oder den Sorgeberechtigten:

Grundsätzlich sind dies die Eltern des Kindes, und zwar gemeinsam und gleichberechtigt. Leben die Eltern getrennt bzw. sind sie geschieden, so kann bei Gericht eine Abänderung des gemeinsamen Sorgerechtes beantragt werden mit der Folge, dass die Vermögenssorge nur einem Elternteil obliegt.

Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet, so liegt das Sorgerecht bei der Mutter allein und wird nur dann gemeinsam mit dem Kindsvater ausgeübt, wenn beide Eltern dies wünschen.



Wenn der Erblasser den Wunsch hat, dass die Verwaltung des Erbes nicht dem oder den Sorgeberechtigten zufällt, so kann er diesbezüglich im Testament verbindliche Regelungen treffen: Der Erblasser kann Testamentsvollstreckung anordnen und hierbei nach freiem Belieben den Testamentsvollstrecker bestimmen.

So kann der Erblasser es bei kriselnder Ehe seines Sohnes oder bei grundsätzlich temperamentvollen Entscheidungsfindungsprozessen von Sohn und Schwiegertochter für ratsam erachten, ausschließlich dem Sohn die Verwaltung des Erbes zu übertragen und folglich den Sohn allein als Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des Erbteiles der Enkel einsetzen. Der Erblasser kann zu der Auffassung gelangen, dass seine Tochter zwar eine sehr gute Mutter, in Vermögensverwaltungsangelegenheiten aber nicht sehr erfahren ist und folglich bestimmen, dass sein Sohn als Testamentsverwalter den Erbteil von Neffen und Nichten verwalten soll.

Der Erblasser ist bei der Auswahl des Testamentsvollstreckers völlig frei und kann also auch eine Person auswählen, die nicht sorgeberechtigt ist. Es ist jedoch zu empfehlen, mit der ausgewählten Person zuvor zu klären, ob sie zu einer Amtsübernahme als Testamentsvollstrecker bereit ist.

Zu empfehlen ist ferner, im Testament einen „Ersatztestamentsvollstrecker“ zu benennen, der das Amt dann übernimmt, wenn der primär ausgewählte Testamentsvollstrecker das Amt im Erbfall doch nicht übernehmen kann oder möchte (z. B. weil er selbst erkrankt ist).

Schließlich muss im Testament unbedingt präzise formuliert sein, dass es sich um eine Dauertestamentsvollstreckung für die gesamte Zeitspanne der Minderjährigkeit der Kinder handelt. Kommt dies nicht sprachlich klar zum Ausdruck, gehört zu den Aufgaben eines Testamentsvollstreckers nämlich nur die Abwicklung des Testamentes, also die Verteilung der laut Testament jedem Bedachten zugewandten Vermögenspositionen.

Im Testament können schließlich Richtlinien für die Ausübung des Testamentsvollstreckeramtes niedergelegt werden. So kann z. B. festgelegt werden, dass aus dem ererbten Vermögen bzw. aus den Zinsen des ererbten Vermögens nicht der laufende Unterhalt der Kinder, sondern ausschließlich Ausgaben für Ausbildung, im Bedarfsfall für



Gesundheitsfürsorge oder für andere Zwecke finanziert werden sollen, damit der Stamm des Vermögens den Kindern am Ende der Testamentsvollstreckung ungeschmälert übergeben werden kann.

Der Testamentsvollstrecker genießt weitreichende Freiheiten bei der Verwaltung des Vermögens, muss jedoch bei Beendigung seines Amtes einen nachvollziehbaren Überblick über die Vermögensverwaltung abgeben. Wird eine größere Kontrolle der Verwaltungsperson gewünscht, so kann vom Erblasser ein anderer Weg gewählt werden:

Der Erblasser kann den Eltern des bedachten Kindes das elterliche Vermögenssorgerecht bezüglich des Erbteiles entziehen und stattdessen anordnen, dass ein von ihm ausgewählter Pfleger den Erbteil des Kindes verwaltet. Dieser Pfleger wird durch das Vormundschaftsgericht kontrolliert und kann weitreichende finanzielle Entscheidungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes treffen. So benötigt der Pfleger z. B. eine für jeden Anwendungsfall gesondert zu erteilende Einzelfallgenehmigung für den Abschluss oder die Auflösung von Geldanlagen sowie für Immobiliengeschäfte. Die Pflegschaft über das Vermögen eines Kindes endet immer mit dessen Volljährigkeit.

2. Verwaltung des ererbten Vermögens über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus

Erfahrungsgemäß ist es wenig empfehlenswert, wenn Kinder an ihrem 18. Geburtstag die uneingeschränkte Autonomie über ererbtes Vermögen erlangen. Die notwendige Weitsicht und Reife jedenfalls zur Verwaltung eines größeren Vermögens ist in diesem Lebensalter in den wenigsten Fällen bereits vorhanden. Der Umstand, dass zumeist zum gleichen Zeitpunkt das Autofahren möglich wird, verführt zusätzlich dazu, zumindest einen wesentlichen Teil des Erbes in ein möglicherweise völlig überdimensioniertes Fahrzeug zu investieren.

Daher ist es ratsam, eine Verwaltung des ererbten Vermögens über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus festzulegen, wofür das Gesetz eine Möglichkeit vorsieht:



Der Erblasser kann in seinem Testament festlegen, dass die Testamentsvollstreckung sich über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus erstreckt. Ein häufig gewähltes Datum ist hier der 25. Geburtstag des bedachten Kindes.

Der Erblasser kann hierbei aber auch verfügen, dass die Testamentsvollstreckung jedenfalls mit dem 25. Geburtstag endet, vom Testamentsvollstrecker jedoch früher aufgehoben werden kann, wenn das Kind nach dessen Überzeugung die für die eigenverantwortliche Verwaltung des Vermögens notwendige Reife bereits zuvor erlangt hat.

3. Nicht erwünschte Vermögensvorteile für dritte Personen

Überlegungen bei der Erstellung eines Testamentes führen häufig dazu, dass dem Kind Vermögensvorteile zwar uneingeschränkt gewünscht werden, hieraus sollen sich aber nicht zwangsläufig weitere Vermögensvorteile für unerwünschte dritte Personen ergeben.

Ein Beispiel ist das sog. Unterhaltsverwendungsrecht: Gemäß § 1649 II BGB können die Eltern diejenigen Einkünfte aus dem Vermögen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen unverheirateten Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies „unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht“. Bei einem hinreichend großen Vermögen kann die Kindesmutter z. B. vorbringen, dass sie ihren Unterhalt aus den Einkünften des Kindes bestreitet, um in dessen Interesse nicht erwerbstätig zu sein, sondern gänzlich für die Betreuung des Kindes zur Verfügung zu stehen.

Eine solche Konsequenz ist vom Erblasser aber häufig gerade nicht gewünscht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ehe der Kindeseltern nicht mehr besteht und Vermögensvorteile aus diesem Grund nur dem Enkel, nicht aber dem früheren Schwiegerkind zugewendet werden sollen.

Das Gesetz sieht vor, dass das Unterhaltsverwendungsrecht durch testamentarische Verfügung ausgeschlossen werden kann.



Bei sehr ungünstigem Verlauf ist es schließlich denkbar, dass „über die Kinder“ als Erben letztlich solche Personen in den Genuss von Vermögenswerten gelangen, denen der Erblasser eigentlich keine Zuwendungen machen wollte.

Beispiel: Das Kind erbt vom Großvater und verstirbt dann selbst bei einem Unfall im Alter von zwölf Jahren. Das Kind hatte dementsprechend weder Abkömmlinge noch einen Ehepartner, sodass Erben des Kindes ausschließlich seine Eltern sind. Auf diesen Wege könnte die - geschiedene - Mutter des Enkelkindes in den Genuss eines Erbes aus der Familie ihres geschiedenen Mannes gelangen.

Es ist rechtlich möglich, durch eine Vor- und Nacherbenregelung einen solchen Verlauf zu verhindern.

Da die Vor- und Nacherbenregelung jedoch kompliziert und in der praktischen Durchführung beschwerlich ist, sollte hiervon nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Ist das als Erbe in Betracht kommende Enkelkind bereits 16 Jahre alt, so kann es beim Notar ein Testament errichten. Durch ein solches Testament kann ein Erbfall zugunsten unerwünschter Personen nach dem Enkelkind verhindert werden, ohne das Enkelkind mit der Vor- und Nacherbenregelung zu belasten.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht